

GZ.: 29706/2005

29.06.2006

Betreff: Vertragsunterfertigung Land Steiermark mit
den Geriatriischen Gesundheitszentren für die
Pflegewohnheime Rosenhain sowie Geidorf/Seniorenzentrum
Festlegung der neuen Tagsätze im Rahmen des § 13 SHG

Berichtersteller:

.....

Bericht an den Gemeinderat

Mit der Novellierung des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes (SHG) im Juli 2004 wurde der § 13 folgend abgeändert: „Anspruch auf Übernahme Der Hilfeempfänger ist berechtigt, unter den für seine Bedürfnisse in Frage kommenden Einrichtungen zu wählen, sofern das Land mit dieser Einrichtung einen Vertrag abgeschlossen hat. Dieser Vertrag hat insbesondere zu regeln: 1. die zu erbringenden Leistungen, 2. das Entgelt für die zu erbringenden Leistungen und 3. Kündigungsgründe. Der Sozialhilfeverband, in dessen Gebiet sich die stationäre Einrichtung befindet, ist vor Abschluss des Vertrages zu hören.“ Dieser Passus des SHG ist mit 08.11.2005 rechtswirksam geworden und hat die Tagsatzobergrenzenverordnung außer Kraft gesetzt.

Der genannte notwendige Vertrag wurde seitens der Fachabteilung 11A am 17.10.2005 an die Heime übermittelt. Dieser Vertrag wurde jedoch von privaten wie auch öffentlichen Heimbetreibern nicht unterschrieben, da er in einigen Punkten sehr umstritten, ja sogar rechtswidrig erschien.

Der Verband Steirischer Alten- und Betreuungsheime (VAB) hat sodann gegen diesen Vertrag eine Klage erhoben, unterstützt wurde der VAB durch die Anwaltskanzlei Dr. Held bzw. durch den Wirtschaftsprüfer Dr. Wascher. 64 VAB-Mitglieder hatten die Klage eingebracht, diese wurde jedoch, nach dem das Land sich zu Verhandlungen bereit erklärt hatte, ruhend gestellt.

In den folgenden Monaten wurden sämtliche Punkte des Vertrages überarbeitet und konnte nun Ende Mai 2006 eine Einigung zwischen den Vertretern des VAB und dem Land Steiermark erzielt werden. Der Gemeinde- und Städtebund wurde nur am Rande gehört.

Der ausgehandelte Vertrag liegt nun vor und ist in den GGZ am 02.06.2006 eingetroffen. Im vorliegenden Vertrag sind nun alle zu erbringenden Leistungen, die Entgelte für die zu erbringenden Leistungen, sowie auch die Kündigungsgründe klar definiert. Für die Heime bedeutet dies neue Tagsätze, die bereits bis 31.12.2008 fixiert wurden.

Somit ergibt sich für das Jahr 2006 rückwirkend mit 01.03.2006 eine Erhöhung von täglich € 6,37 ab der Pflegestufe 1 bis einschließlich Pflegestufe 7, die Basiskosten werden um € 3,58 (dies betrifft Pensionäre der Pflegestufe 0) angehoben.

Für das Jahr 2007 wurde eine Erhöhung der Basiskosten um € 3,50 vorgesehen und betrifft die Bewohner der Pflegestufe 0. Von der Pflegestufe 1 bis Pflegestufe 2 werden die Tagsätze jeweils um € 6,10 angehoben.

Mit 01.01.2008 kommt es zu einer weiteren Erhöhung um € 3,60; das heißt, hier werden nur mehr die Basiskosten um € 3,60 angehoben, so dass für alle Bewohner, von Pflegestufe 0 bis 7, die Erhöhung € 3,60 betragen wird.

Für Einrichtungen, die den BAGS (Berufsvereinigung von Arbeitgebern für Gesundheits- und Sozialberufe) Kollektivvertrag übernehmen, werden die Basiskosten um € 3,50 und die Pflegezuschläge um € 3,60 angehoben, sodass in den Bereichen Pflegestufe 1 bis 7 die Erhöhung nochmals € 7,10 pro Tag betragen wird.

Für das Jahr 2009 soll der kostendeckende Tagsatz in einer Kommission, die aus Vertretern des Städte- und Gemeindebundes und VAB gebildet wird, mit dem Land Steiermark verhandelt werden und über die notwendigen Erhöhungen entscheiden.

Wichtige Eckpunkte des Vertrages sind die Regelungen des Mindestpersonals, angelehnt an die Personalschlüsselverordnung des Steiermärkischen Pflegeheimgesetzes. Des Weiteren die Auflistungen der Leistungen für Unterkunft, Verpflegung, Grundbetreuung und Pflegeleistungen. Im Bereich der Grundbetreuung wird die Wäscheversorgung genauestens aufgeschlüsselt. Es wird hier klar definiert, dass chemische Reinigung nicht vom Heimbetreiber zu bezahlen ist.

Weiters wird festgehalten, dass jede Einrichtung zumindest 7 Stunden pro Woche Betreuungsleistungen, wie gesellige Nachmittage, Gedächtnistraining, Turnen, div. Veranstaltungen etc., abhalten muss.

Weitere wichtige Regelung in diesem Vertrag ist der Einbettzimmerzuschlag, demnach dürfen maximal € 6,- pro Tag verrechnet werden. Mindestpensionisten bzw. Bewohnern mit geringerem Einkommen dürfen maximal € 5,-, reinen Sozialhilfebeziehern darf kein Einbettzimmerzuschlag verrechnet werden. Des Weiteren regelt der Vertrag, dass keinem der Bewohner, das heißt Selbstzahlern, höhere Entgelte verrechnet werden dürfen.

Eine weitere Änderung der bisher geltenden Regelung ergibt sich im Bereich der Rückersätze bei Krankenhausaufenthalten. Hier wurde in Anlehnung an das Heimvertragsgesetz festgelegt, dass bei Abwesenheiten die länger als 3 Tage dauern, bis maximal 70 Tage, 8,14% der Hotelkomponente zu refundieren sind.

Da diese Regelung für Selbstzahler eine wesentliche Verschlechterung gegenüber der bisherigen Vorgangsweise darstellt, wird seitens der GGZ vorgeschlagen, dass Selbstzahler bei Krankenhausaufenthalten ab dem 4. Tag das anteilige Pflegegeld (da dieses ruht), sowie 8,14% der Hotelkomponente refundiert erhalten.

Eine Urlaubsregelung ist im Vertrag des Landes nicht enthalten. Gemäß Heimvertragsgesetz sind jedoch für alle Abwesenheiten dem Bewohner jene Beträge rückzuerstatten, die sich der Heimbetreiber erspart. Hier geht man laut Schreiben vom Land davon aus, dass dies nur der Anteil aus der Hotelkomponente sein kann und wird somit vorgeschlagen, dass Vollzahler bei Urlaubsabwesenheiten 8,14% der Hotelkomponente refundiert erhalten.

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von Seiten der Einrichtung unter Einhaltung einer 5-jährigen Kündigungsfrist jeweils zum Ablauf der 5-Jahresfrist gekündigt werden. Von Seiten des Landes kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer 10-jährigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Der vom Land vorgelegte Vertrag ist binnen 4 Wochen zu unterfertigen und zu retournieren, nur dann darf rückwirkend ab 01.03.2006 für Teilzahler der neue Tagsatz verrechnet werden. Für Vollzahler wird die Erhöhung ab 01.07.2006 vorgeschlagen, da eine Rückverrechnung von monatlich ca. € 191,- sicher zu sozialen Härten führen würde.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 01.12.2005 wurden Bürgermeisterstellvertreter Walter Ferk, der Geschäftsführer Dr. Gerd Hartinger, ermächtigt den Vertrag aufgrund der Dringlichkeit zu unterfertigen. Weiters wurden die Gemeinderatsbeschlüsse v. 28.11.2000 GGZ-K-266, 22.4.2004,GGZ-K-341 und 2.12.2004 GGZ-K-075172 – Punkt 3 – Kurzzeitpflege, außer Kraft gesetzt.

Es wird der

Antrag

gestellt.

1. Der Gemeinderat möge den Heimvertrag mit dem Land Steiermark zu Kenntnis nehmen.
2. Vollzahler erhalten ab einer Abwesenheit (Urlaub) von mehr als 3 Tagen 8,14% der Hotelkomponente refundiert. Bei Krankenhausaufenthalten ab dem 4. Tag, bis zu maximal 70 Tagen, erhalten sie zusätzlich das anteilige Pflegegeld aus dem Pflegezuschlag refundiert.

Der Geschäftsführer:

Die Bearbeiterin:

Dr. Gerd Hartinger MPH

Jutta Schloffer

Der Bürgermeisterstellvertreter:

Der Stadsenatsreferent:

Walter Ferk

Angenommen in der Sitzung des Verwaltungsausschusses für die Geriatrischen
Gesundheitszentren am

.....

Der Obmann:

Die Schriftführerin:

GR Anton Pleyer

Eva Golser